

Erweiterte Mietbedingungen für Bürgerhaus und Stadthalle gemäß der 29. Coronabekämpfungsverordnung von Rheinland-Pfalz¹

Veranstaltungen im Innenbereich sind nur nach 2G möglich, zzgl. max. 25 Minderjährige getestet.

Bitte beachten Sie, dass Sie als Mieter zur Einhaltung nachstehender Auflagen verpflichtet sind:

-  **2G+** - Zugang ist nur für Geimpfte, Genesene oder ihnen gleichgestellte Personen zulässig (Kinder bis 12 J. und 3 Mo.) sowie für bis zu 25 **Minderjährige** (12 – 17 J.) Alle Teilnehmer unterliegen der Testpflicht, außer für Kinder bis 12 J., 3 Mo. oder Geimpfte mit Auffrischungsimpfung (s.g. „Booster“). Als Testnachweis ist auch ein **Selbsttest** unter Aufsicht möglich (3 Abs. 5).

-  In den gesamten Mieträumen besteht eine **Maskenpflicht** nach § 3 Abs. 2. Die Maskenpflicht entfällt lediglich beim Verzehr von Speisen und Getränken. Wird die Maskenpflicht eingehalten, entfällt die Testpflicht für Geimpfte, Genesene und gleichgestellte volljährige Personen.

-  Alle anwesenden Personen sind in einer **Kontaktliste** zu erfassen, die mindestens folgende Angaben beinhaltet – Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Datum und Uhrzeit. Bevorzugt hat die Kontaktnachverfolgung digital zu erfolgen (Luca; Corona -Warn- App) Die Kontaktlisten sind für die Dauer von einen Monat ab Veranstaltung aufzubewahren (§ 3 Abs. 4).

-  Es ist ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der vorgenannten Maßnahmen gewährleistet. Wichtig ist hierbei, dass eine **Verantwortliche Person** benannt sein muss, die als Veranstalter gilt.

Hiermit bestätige ich, dass ich die erweiterten Mietbedingungen gemäß der 28. Coronabekämpfungsverordnung zur Kenntnis genommen habe. Ich verpflichte mich für die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen Sorge zu tragen. Mir ist bekannt, dass ich allein für die Einhaltung der Hygienebestimmungen verantwortlich bin. Des Weiteren, dass ich keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der Gemeinde Miehlen geltend machen kann, sollte die laufende Veranstaltung wegen Nichteinhaltung der Bestimmungen abgebrochen oder Bußgelder erhoben werden.

Mir wurde ein Durchschlag dieser Vereinbarung ausgehändigt.

Miehlen den

Unterschrift

¹ Tritt nach Unterschrift und vor Veranstaltungsbeginn eine neue Verordnung in Kraft, ist diese maßgeblich, ohne, dass es einer erneuten Belehrung Bedarf.